

Charta der UGDA-Musikschule

Präambel

Die UGDA-Musikschule hat es sich zur Aufgabe gemacht, eine qualitativ hochwertige, für alle zugängliche Musikausbildung in einem anregenden und respektvollen Umfeld anzubieten. Wir glauben, dass Musik eine universelle Ausdrucksform ist, die das Leben eines jeden Einzelnen bereichert und zur kulturellen Entwicklung der Gemeinschaft beiträgt.

Die UGDA-Musikschule wurde 1991 als gemeinnützige Organisation gegründet und 2016 zu einer Stiftung umgewandelt. Sie ist in drei Bereichen tätig: Musikunterricht, Kurse und Seminare sowie Wettbewerbe für junge Solisten. Gemäß den Lehrplänen des Ministeriums für nationale Bildung, Kinder und Jugend bietet die UGDA-Musikschule eine breite Palette verschiedener Branchen an, so dass die Schüler ihrer Leidenschaft innerhalb der Musik- und Gesangsverbände folgen können.

Artikel 1: Auftrag

Unsere Aufgabe ist es, die musikalische Bildung zu fördern, indem wir Kurse und Aktivitäten anbieten, die die musikalischen Fähigkeiten der Schüler entwickeln, ihre persönliche Entwicklung fördern und sowohl Kreativität als auch künstlerischen Ausdruck anregen.

Artikel 2: Werte

Die grundlegenden Werte unserer Schule sind:

- **Exzellenz:** Streben nach höchsten Standards im Unterricht als auch in der musikalischen Darbietung.
- **Vielfältigkeit:** Schüler mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Hintergründen willkommen heißen.
- **Respekt:** Den gegenseitigen Respekt zwischen Schülern, Lehrern und Personal fördern.
- **Passion:** Förderung der Leidenschaft für Musik und des künstlerischen Engagements.

Artikel 3: Zielsetzungen

- Anbieten eines breit gefächerten Unterrichtsprogrammes, das eine große Bandbreite an Stilen und Instrumenten abdeckt.
- Entwicklung der technischen, theoretischen und künstlerischen Fähigkeiten der Schüler.
- Vorbereitung der Schüler auf die in der großherzoglichen Verordnung festgelegten Prüfungen.
- Organisation von Veranstaltungen und Konzerten, um den Schülern die Möglichkeit vor Publikum aufzutreten, anzubieten.
- Schaffung eines Umfeldes, welches dem Lernen und der persönlichen Entwicklung förderlich ist.

Artikel 4: Interne Vorschriften

1. **Anwesenheit und Pünktlichkeit:** Die Schüler müssen regelmäßig und pünktlich zum Unterricht erscheinen. Bei Verhinderung ist die Lehrkraft zu informieren. 2/3 der Anwesenheit ist obligatorisch, um das laufende Schuljahr zu bestätigen.
2. **Ausrüstung:** Die Schüler sind für ihr eigenes Material (Instrumente, Noten usw.) verantwortlich und müssen diese ordnungsgemäß aufbewahren und die Gebäude und Infrastruktur respektieren.
3. **Benehmen:** Ein respektvolles und höfliches Verhalten wird von allen Mitgliedern der Schule erwartet.
4. **Teilnahme:** Die Schüler werden ermutigt, sich aktiv an schulischen Aktivitäten zu beteiligen (Konzerte, Projekte usw.).
5. **Fortschreiten:** Die Schüler müssen ein seriöses Engagement für ihren musikalischen Fortschritt an den Tag legen.
6. **Wiederholung eines Jahres:** Pro Abteilung ist nur ein weiteres Jahr zulässig. Folglich darf kein Schüler eine Klasse zweimal wiederholen. Außerdem darf ein Schüler, welcher das Jahr erfolgreich abgeschlossen hat, die abgeschlossene Klasse nicht mehr besuchen.
7. **Lehrerwechsel:** Die Schüler dürfen den Lehrer nicht ohne die Genehmigung der Schulleitung wechseln. Die Ernennung des Lehrers wird vom Schulleiter bestimmt, welcher ebenfalls die Befugnis hat, über einen Lehrerwechsel zu entscheiden.
8. **Mehrfacheinschreibungen:** Es ist nicht gestattet, dieselben Kurse an verschiedenen Schulen und Konservatorien zu belegen.
9. **Annullierung von Kursen:** Sollte ein Kurs ausfallen, sind die Eltern für ihre Kinder verantwortlich.

Artikel 5: Organisation und Verfahren für Prüfungen und Auswahlverfahren

Die Organisation und die Modalitäten der Prüfungen und Auswahlverfahren sind in der geänderten großherzoglichen Verordnung vom 16. Juni 2022 festgelegt. Diese Verordnung legt die verschiedenen Zweige, Niveaus, die Dauer der Kurse, Studiengänge und Prüfungen, die Verfahren für den Erwerb, die Ausstellung und die Nomenklatur der Diplome und Zeugnisse sowie die Verfahren für den Übergang zwischen den verschiedenen Niveaus und Einrichtungen der Musikausbildung fest.

Die Prüfungen müssen mit Originalpartituren gespielt werden, deren Kosten der Kandidat zu tragen hat.

Artikel 6: Registrierung

1. **Anmeldezeitraum:** Die Einschreibungen finden jedes Jahr im Frühling statt. Die genauen Termine können variieren und werden über die Webseite der Schule und andere Kommunikationsmittel bekannt gegeben.
2. **Bewerbungsverfahren:** Die Antragsformulare sind online auf der Webseite der Schule oder der jeweiligen Gemeinde verfügbar. Die ausgefüllten Anträge müssen fristgerecht im Schulsekretariat eingereicht werden.
3. **Einschreibungsgebühren:** Die Gebühren und Abgaben werden durch das Gesetz vom 27. Mai 2022, über die Organisation des Musikunterrichts im kommunalen Bereich, geregelt.

4. **Bestätigung:** Sobald die Anmeldung bestätigt wurde, erhalten die Schüler eine Bestätigung per E-Mail, welche Einzelheiten zu den Kursen, Stundenplänen und Lehrern enthält. Nur Schüler, welche angenommen wurden, können an dem Kurs teilnehmen. Bedingungen zur Einschreibung für ein zweites Instrument beruhen auf einem erfolgreichen Abschluss des 1. Zyklus vom ersten Instrument oder in Ausnahmefällen auf einem Aufnahmetest.

Artikel 7: Sanktionen

Die Sanktionen für Schüler sind wie folgt:

1. **Warnung:** Eine Warnung des Lehrers
2. **Gespräch:** Ein Gespräch mit einem Vertreter der Musikschule sowie dem Schüler/der Schülerin und dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten.
3. **Ermahnung mitgeteilt:** Die Ermahnung wird per Post zugestellt.
4. **Vorübergehender Ausschluss:** Vorübergehender Ausschluss, der von der Direktion in Absprache Bürgermeister- und Schöffenkollodium ausgesprochen wird, welchem ein Bericht vorgelegt wird.
5. **Dauerhafter Ausschluss:** Dauerhafter Ausschluss von der Musikschule durch Bürgermeister- und Schöffenkollodium, basierend auf der Grundlage schriftlicher Berichte der Schulleitung und des Lehrers.

Artikel 8: Teilnahme an Musikvereinen

Die UGDA-Musikschule ermutigt ihre Schüler nachdrücklich zur Teilnahme an lokalen und regionalen Musikvereinen. Die Teilnahme bietet viele Vorteile:

1. **Entwicklung von Fertigkeiten:** Das Spielen in einem Musikvereinen ermöglicht den Schüler/innen ihre musikalischen Fähigkeiten zu perfektionieren und in einer Gruppe zu spielen.
2. **Bühnenerfahrung:** Musikvereine bieten die Möglichkeit, regelmäßig vor einem Publikum aufzutreten.
3. **Gemeinschaftliches Engagement:** Die Teilnahme an einem Musikvereinen stärkt die Bindung an die Gemeinschaft und fördert den Teamgeist.
4. **Motivation und Inspiration:** Erfahrene Musiker zu sehen, die ein Vielzahl von Repertoires beherrschen, kann Schülerinnen und Schüler in ihrem musikalischen Lernen inspirieren und motivieren.

Schüler/innen, die sich für eine Mitgliedschaft in einem Musikverein interessieren, können dies mit ihrem Lehrer oder dem Büro der Musikschule besprechen, um Ratschläge und Empfehlungen zu Vereinen in ihrer Umgebung zu erhalten.

Artikel 9: Verpflichtung der Lehrkräfte

Die Lehrkräfte verpflichten sich zur:

- Bereitstellung eines qualitativ hochwertigen Unterrichts, der auf die individuellen Bedürfnisse der Schüler abgestimmt ist.
- Gestaltung eines positiven und motivierenden Lernumfelds.

- Ermutigung und Anleitung der Schüler in ihrer musikalischen Entwicklung.
- Partizipation an schulischen Aktivitäten und Veranstaltungen.

Artikel 10: Partnerschaft und Zusammenarbeit

Die UGDA-Musikschule arbeitet mit anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen zusammen, um die musikalischen Erfahrungen sowie den künstlerischen Austausch der Schüler/innen zu fördern.

Artikel 11: Rechte und Verpflichtungen der Schüler

Rechte: Jede(r) Schüler/innen haben das Recht auf einen qualitativ hochwertigen Unterricht, auf Respekt für seine Person und seine Arbeit sowie auf ein sicheres Lernumfeld.

Pflichten: Von allen Schülern wird erwartet, dass sie die Schulregeln einhalten, aktiv am Unterricht und an Veranstaltungen teilnehmen und zu einem Klima des Respekts und der Kameradschaft beitragen.

Artikel 12: Kommunikation und Feedback

Die Schule fördert eine offene Kommunikation zwischen Schülern, Eltern und Lehrern. Konstruktives Feedback ist wichtig, um die Qualität des Unterrichts und die Schulerfahrung ständig zu verbessern.

Artikel 13: Schlussbestimmung

Jede Änderung dieser Charta muss von der Leitung der UGDA-Musikschule genehmigt werden. Diese Charta tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle Mitglieder der Schule.

Die UGDA-Musikschule behält sich das Recht vor, während oder anlässlich der von ihnen organisierten Aktivitäten und Veranstaltungen Fotos sowie audiovisuelle Aufnahmen zu machen. Die Fotos und das audiovisuelle Material können von der UGDA-Musikschule in ihren Veröffentlichungen sowie bei ihren Veranstaltungen verwendet werden. Die Aufnahmen werden in Übereinstimmung der Bestimmungen von Artikel 2 Punkt 2 des Gesetzes vom 11. August 1982 bezüglich des Schutzes der Privatsphäre gehandhabt.

Die aufgenommenen Bilder werden somit, unabhängig von ihrem Träger, weder verkauft noch Dritten zur Verfügung gestellt.

Die Leitung der UGDA-Musikschule möchte Ihnen für Ihr Engagement und Ihre Leidenschaft zur Musik bedanken. Lassen sie uns gemeinsam die Noten unserer musikalischen Zukunft zum Erklingen bringen!